

2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Beschluss

Az.: VK 2 – LVwA LSA 2/06

In dem Nachprüfungsverfahren der

- Antragstellerin -

gegen die

- Vergabestelle -

wegen der Vergabe von Architekten- und Fachingenieurleistungen für den Umbau und die Umnutzung eines ehemaligen Silo-Getreidespeichers und eines Boden-Getreidespeichers zu einer Denkfabrik (Büronutzung mit bis zu 20 % Wohnnutzung) hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 03.03.2006 durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat Oanea, die hauptamtliche Beisitzerin Wendler und die ehrenamtliche Beisitzerin Heise auf die mündliche Verhandlung vom 22.02.2006 beschlossen:

1. Der Vergabestelle wird aufgegeben, das am 17.02.2005 eingeleitete Verhandlungsverfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer fortzuführen.
2. Die Vergabestelle hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese Kosten werden auf € ... festgesetzt.
3. Die Vergabestelle hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin zu tragen. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragstellerin war erforderlich.

Gründe

I.

Die Vergabestelle veranlasste am 17.02.2005 die Veröffentlichung der Vergabe von Planungsleistungen für den Umbau und die Umnutzung eines ehemaligen Silo-Getreidespeichers und eines Boden-Getreidespeichers zu einer Denkfabrik (Büronutzung mit bis zu 20 % Wohnnutzung) im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Sie wählte hierfür das Verhandlungsverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Gegenstand des Auftrags sind folgende Architekten- und Fachingenieurleistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI):

- Leistungen gemäß § 15 HOAI (Leistungsphasen 2 – 9), Objektplanung inkl. Freianlagen,
- Leistungen gemäß § 64 HOAI (Leistungsphasen 1 – 9), Tragwerksplanung,
- Leistungen gemäß § 73 HOAI (Leistungsphasen 1 – 9), Technische Gebäudeausrüstung,
- Leistungen gemäß § 78 HOAI (Leistungsphasen 1 – 5), Wärmeschutz
- Leistungen gemäß § 80 (2) – (3) HOAI (Leistungsphasen 1 – 5), Schallschutz und Schallimmissionsschutz.

Der Auftrag soll in einem Zeitraum von 18 Monaten ab Auftragserteilung durchgeführt werden (Pkt. II.3).

Die Vergabestelle gab in der Bekanntmachung vor, dass zahlreiche Nachweise und Erklärungen mit dem Teilnahmeantrag zur Erfüllung der Mindestbedingungen über die Eignung vorzulegen waren. Weiterhin sollten mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (Pkt. VI.4).

Die Teilnahmeanträge waren bis zum 30.03.2005, 17.00 Uhr, einzureichen.

114 Teilnahmeanträge gingen bei der Vergabestelle ein. Auch die Antragstellerin gab einen Teilnahmeantrag ab. Das Anschreiben zur Übergabe dieses Antrages verfasste der Leiter der Niederlassung

Im Folgenden nahm die Vergabestelle eine formale und inhaltliche Prüfung der Teilnahmeanträge vor. Im Ergebnis der Prüfung sollte die Antragstellerin am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden. Dies teilte ihr die Vergabestelle mit.

Auf Antrag eines anderen nicht berücksichtigten Bewerbers wurde der Vergabestelle mit Beschluss der 2. Vergabekammer vom 14.09.2005 (Az.: VK2 – LVwA LSA 30/05) aufgegeben, das Verhandlungsverfahren, beginnend mit der Auswahl der zur Verhandlung aufzufordernden Bewerber, zu wiederholen. Die Vergabekammer beanstandete dabei, dass die Vergabestelle vergaberechtswidrig Unterlagen nachgefordert habe. Sie habe weiter bei der Entscheidung über die Auswahl der zur Verhandlung aufzufordernden Bewerber Nachweise und Erklärungen, die nicht verlangt wurden, berücksichtigt. Umgekehrt habe sie entsprechende Unterlagen, die vorzulegen waren, außer Betracht gelassen.

Ausweislich der Vergabedokumentation wiederholte die Vergabestelle unter Beachtung des o.a. Beschlusses das Auswahlverfahren. Dazu nahm sie eine erneute formale und Vollständigkeitsprüfung vor. Im Ergebnis stellte sie fest, dass lediglich zwei Unternehmen alle geforderten Nachweise und Erklärungen abgegeben hatten.

Im Folgenden prüfte die Vergabestelle inhaltlich die zwei verbliebenen Teilnahmeanträge.

Mit Schreiben vom 07.12.2005 forderte sie beide Unternehmen daraufhin zur Abgabe eines Honorarangebotes auf. Hierbei waren die dem Schreiben beigefügten Unterlagen mit zu berücksichtigen. Unter Pkt 4.1. der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ verlangte die Vergabestelle, dass mit dem Angebot Angaben entsprechend der beiliegenden Formblätter zu tätigen waren (u.a. „Erklärung und Verzeichnis Nachunternehmer“). Nach Punkt 4.3. behielt sie sich vor, Angebote auszuschließen, die die geforderten Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht korrekt ausgefüllt enthielten. Im Pkt. 8 gab sie als Wertungskriterien für die Auftragserteilung u.a. an:

Projektorganisation

Organisationsstruktur
Personalkapazität
Qualität und spezifische Erfahrung des eingesetzten Personals
Verfügbarkeit des Personals während des Projektzeitraums
Anpassungsmöglichkeiten Personalbedarf
Projektbürobesetzung/Präsens
Eigenleistung/Nachauftragnehmerleistung

Qualitätssicherung

Optimierungsmöglichkeiten Kosten/Termine
Übernahme Kostenverantwortung
Übernahme Terminverantwortung

Dabei richtete sie das Schreiben zur Angebotsabgabe an die Antragstellerin mit Hauptsitz in Halle.

Beide Unternehmen reichten Angebote ein. Dabei versah die Antragstellerin ihr Angebot mit einem Anschreiben der Niederlassung

Die Antragstellerin hatte in ihrem Angebot zur Projektorganisation u.a. dargelegt, dass gegebenenfalls bei Bedarf auf zusätzliches Personal zurückgegriffen werden könne. Sie hatte dieses Personal im Einzelnen mit Berufsbezeichnung aufgeführt. Sie gab weiter an, dass das Projekt im Büro der Niederlassung ... realisiert würde. Darüber hinaus würde die Bauüberwachung ein Büro vor Ort besetzen. Weiterhin führte die Antragstellerin aus, dass die Optimierung der Kosten in den Planungsphasen durch Vergleich einzelner Planungsvarianten erfolge. Sie würde außerdem einen Zeitplan als Balkendiagramm aufstellen. Die Überwachung des Bauablaufs sei zwei-wöchentlich vorgesehen.

Gemäß Punkt 5.1. der Vergabedokumentation vom 27.12.2005 nahm die Vergabestelle im Folgenden bei diesen Angeboten eine formale Prüfung vor. Hiernach hatte allein die Antragstellerin alle geforderten Unterlagen abgegeben und alle Angaben getätigt. Den Mitbewerber hatte sie vom weiteren Verfahren

ausgeschlossen. Dieser hatte die geforderten Bewerbererklärungen von Nachunternehmern nicht vollständig abgegeben.

Nach Punkt 5.2. der Vergabedokumentation führte sie keine Wertung des Angebotes der Antragstellerin mehr durch. Sie gibt hier zu bedenken, dass dem Angebot der Antragstellerin nicht verbindlich zu entnehmen sei, welche Niederlassung sich für den Auftrag bewerbe. Das Anschreiben, mit welchem das Angebot übergeben wurde, sei von einem Vertreter der Niederlassung ... unterzeichnet, die erforderlichen Nachweise und Erklärungen seien durch die Gesellschaft in ... abgegeben worden. Aus diesen Gründen sei das Angebot der Antragstellerin gegebenenfalls ebenfalls auszuschließen. Im Übrigen seien die Angaben im Angebot der Antragstellerin hinsichtlich der Anpassungsmöglichkeit des Personalbedarfs unvollständig, da diese keine Vertretungsregelungen für den Fall der Erkrankung o.ä. von den das Projekt begleitenden Personen angegeben hatte.

Im Punkt 6. (Entscheidung) der Vergabedokumentation stellt sie fest, es läge allenfalls ein wertbares Angebot vor. Bei Vorliegen nur eines Angebotes fände kein Wettbewerb mehr statt. Dessen ungeachtet weise auch das Angebot der Antragstellerin weitere, nicht unerhebliche Mängel auf. Sie habe auch keine Optimierungsmöglichkeiten für Kosten und Termine dargestellt. Die Angaben der Antragstellerin hierzu gingen jedoch über die Beschreibung der üblichen Pflichten des Architekten gemäß § 15 Abs. 2 HOAI nicht hinaus. Die zwei-wöchentliche Bauüberwachung stelle sich als zu gering dar. Aus den unter diesem Punkt genannten Gründen beschloss die Vergabestelle, das Verfahren zu beenden und neu einzuleiten.

Mit Schreiben vom 05.01.2006 teilte die Vergabestelle allen Bewerbern mit, dass sie entschieden habe, die Vergabe gemäß § 17 Abs. 5 VOF abubrechen und das Verfahren neu einzuleiten. Als Begründung gab sie vor, lediglich zwei Bewerber hätten sich zur Angebotsabgabe qualifiziert. Ein wertbares, allerdings zu einem Kriterium auch unzureichendes Angebot sei abgegeben worden. Mit der Abgabe nur eines Angebotes könne ein Wettbewerb nicht mehr durchgeführt werden.

Dieses Schreiben ging bei der Antragstellerin am 09.01.2006 ein.

Die Vergabestelle veranlasste erneut die Veröffentlichung der Vergabe der o.a. Leistungen. Eine entsprechende Bekanntmachung erschien am 06.01.2006 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Damit hat die Vergabestelle in Bezug auf diese Leistungen erneut ein Vergabeverfahren eingeleitet.

Gegen diese Verfahrensweise wendet sich die Antragstellerin am 13.01.2006. Sie rügt, dass dies nicht mit den vergaberechtlichen Grundsätzen im Einklang stünde. Nicht nachvollziehbar sei, was sie unter dem Begriff „unzureichend“ beschreiben wolle. Sie teile auch nicht die Auffassung, dass nach Vorliegen nur eines Angebotes ein Wettbewerb nicht mehr stattfinden könne. Vielmehr sei der „Zuschlag“ auf das Angebot des verbleibenden Bewerbers zu erteilen. Sie wies darauf hin, dass die Vergabestelle im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet werden könne, das Verhandlungsverfahren fortzuführen.

Die Vergabestelle half der Rüge nicht ab.

Am 30.01.2006 reichte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer ein.

Sie macht geltend, die Vergabestelle habe bei dem Verzicht auf die Vergabe gegen die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze, insbesondere das Transparenzgebot, das Vertrauensschutzprinzip und das Willkürverbot verstoßen. Es fehle an einem sachlichen Grund, um einen Verzicht auf die Vergabe zu rechtfertigen. Das Wettbewerbsgebot verpflichte die Vergabestelle nur, einen Rahmen dafür zu schaffen, dass ein Wettbewerb unter den Bietern möglich ist (Wettbewerbsoffenheit). Im Übrigen habe die Vergabestelle selbst festgestellt, dass das Angebot der Antragstellerin vollständig sei. Das Angebot sei zu den Punkten Projektorganisation sowie Qualitätssicherung inhaltlich ausreichend. Es hätte ihr oblag, das Angebot zu werten und im Rahmen des vorliegenden Verhandlungsverfahrens auf eine Änderung der aus ihrer Sicht als unbefriedigend empfundenen Punkte hinzuwirken.

Sie beantragt,

die Vergabestelle zu verpflichten, das am 17.02.2005 begonnene Vergabeverfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer fortzuführen.

Die Vergabestelle beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie sei grundsätzlich zu einem Verzicht auf die Vergabe befugt. Sie habe dabei nicht gegen vergaberechtliche Grundsätze verstoßen. Es widerspreche vielmehr einem wirksamen Wettbewerb, wenn Verhandlungen mit nur einem Bewerber geführt würden. Darüber hinaus leide das Angebot der Antragstellerin an Mängeln.

Die Vergabestelle wiederholt und vertieft insoweit ihre Ausführungen aus der Vergabedokumentation.

Bereits aufgrund dieser überschlägigen Wertung sei das Angebot der Antragstellerin nicht annehmbar.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.02.2006 haben die Beteiligten ihr bisheriges Vorbringen weiter ergänzt. Es wird insoweit auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen, die Vergabeakten sowie die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

1.1. Zuständigkeit

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 2568 ff., i.V.m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA vom 04.03.1999 - 63-32570/03, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 13/1999 S. 441 ff., geändert durch Erlass des MW vom 08.12.2003), ist die 2.Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich zuständig.

Die Vergabestelle ist als Treuhänderin der Landeshauptstadt ... öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 98 Nr. 1 GWB.

Bei dem o. g. Vergabeverfahren ist der dabei maßgebliche Schwellenwert (200.000 Euro) für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß § 100 Abs. 1 GWB i. V. m. § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) für das Gesamtvorhaben überschritten. Da diese Dienstleistung im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht bzw. im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten wird und es sich um eine Aufgabe handelt, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, findet die VOF Anwendung.

1.2. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist auch gem. § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt. Sie hat sich an dem Vergabeverfahren beteiligt.

Zwar wurden jeweils die Begleitschreiben zum Teilnahmeantrag bzw. zum Angebot durch einen Mitarbeiter der unselbständigen Niederlassung der Antragstellerin in Magdeburg gefertigt. Den Teilnahmeantrag und das Angebot selbst nebst Erklärungen und Nachweisen haben jedoch gesetzliche Vertreter des Unternehmens als Ganzes mit Stammsitz in Halle abgegeben. Durch Einreichung des Teilnahmeantrages bzw. die Abgabe eines Angebotes für das von der Vergabestelle bekannt gemachte Verhandlungsverfahren hat die Antragstellerin damit ihr Interesse

am Auftrag nachhaltig dokumentiert. Sie hat eine Verletzung in ihren Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend gemacht und hinreichend dargelegt, dass ihr durch die Verletzung von Vergabevorschriften möglicherweise ein Schaden drohe.

1.3. Rügeobliegenheit

Die Antragstellerin ist ihrer Rügeobliegenheit nachgekommen.

Nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB ist der Antrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat.

Die Antragstellerin hat am 13.01.2006 die vermuteten Vergabeverstöße im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB gerügt, nachdem sie über den Verzicht auf die Vergabe am 09.01.2006 informiert wurde.

Aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes wird den Antragstellern im Regelfall je nach Lage des Einzelfalls eine Rügefrist von ein bis fünf Tagen nach Kenntniserlangung zugestanden (OLG Naumburg 1 Verg 17/04 vom 14.12.2004). Unter Berücksichtigung aller Umstände hat die Antragstellerin diese Frist eingehalten.

Die Antragstellerin hat in ihrem Rügeschreiben ausgeführt, dass der Verzicht auf die Vergabe nicht im Einklang mit den allgemeinen vergabeverfahrensrechtlichen Grundsätzen stünde. Sie hatte weiter darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens dazu verpflichtet werden könnte, das Verhandlungsverfahren weiterzuführen. Damit hat sie klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Fortsetzung des Verfahrens begehrt. Die Vergabekammer ist somit, anders als die Antragstellerin meint, nicht gehindert, dies der Vergabestelle aufzugeben. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, dass sie an anderer Stelle geltend gemacht hatte, dass der verbleibende Bewerber den Auftrag erhalten müsse.

2. Begründetheit

Die Antragstellerin hat gemäß § 97 Abs. 7 GWB einen Anspruch darauf, dass die Vergabestelle den Verzicht auf die Vergabe des Auftrags rückgängig macht und mit ihr Auftragsgespräche führt.

Die Entscheidung der Vergabestelle, ohne Auftragsgespräche auf die Vergabe zu verzichten, stellt einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dar. Allein die Tatsache, dass das Angebot der Antragstellerin als einziges wertbar war, rechtfertigt nicht die Beendigung des Vergabeverfahrens. Die Vergabestelle kann sich insoweit zur Begründung dieser Maßnahme nicht auf den dann ihrer Meinung nach fehlenden Wettbewerb berufen.

Hierzu im Einzelnen:

Die Vergabestelle hatte die Vergabe der o.a. Planungsleistungen bekannt gemacht und damit zur Teilnahme am Wettbewerb aufgerufen. Hierbei hatten sich 114 Unternehmen um die Teilnahme beworben. Lediglich zwei Unternehmen, darunter die Antragstellerin, wiesen anhand der von der Vergabestelle geforderten umfangreichen Auskünfte und Formalitäten zur Erfüllung der wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen ihre Eignung nach. Dennoch hat die Vergabestelle zu Recht das Verfahren zunächst weitergeführt und diese beiden Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Nach § 10 Abs. 2 VOF darf die Zahl der zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber nicht unter drei liegen. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass diese Zahl auch unterschritten werden darf, wenn es, wie hier, an einer entsprechenden Anzahl von Bewerbern fehlt, die ihre Eignung im Sinne des § 10 Abs. 1 VOF nachgewiesen haben. Auch die eigene Vorgabe der Vergabestelle im Pkt. VI.4) der Vergabebekanntmachung, nämlich dass mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, ist im

Zusammenhang mit dieser Regelung auszulegen. Die Vergabestelle kann insoweit die Vorschriften der VOF nicht abändern.

Sie hat auch zu Recht das Angebot des Mitbewerbers der Antragstellerin nicht weiter berücksichtigt, da es entgegen den Vorgaben der Vergabestelle zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe die entsprechenden vollständigen Erklärungen von den Nachunternehmern nicht enthielt. Zwar sind in der VOF im Gegensatz zur VOB/A bzw. VOL/A zum Ausschluss von Angeboten keine Regelungen getroffen. Die Vergabestelle hatte sich jedoch ausdrücklich vorbehalten, unvollständige Angebote auszuschließen. Sie hat gleichzeitig verlangt, dass mit dem Angebot entsprechende Erklärungen vorzulegen sind. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 97 Abs. 2 GWB) und des Transparenzgebotes (§ 97 Abs. 1 GWB) ist sie an ihre eigenen Vorgaben gebunden.

Im Folgenden war es der Vergabestelle allerdings verwehrt, ohne weitere Verhandlungsgespräche nach § 24 Abs. 1 VOF mit der Antragstellerin das Verfahren zu beenden.

Durch dieses Unterlassen hat die Vergabestelle gegen das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB verstoßen.

Die Antragstellerin hat sich im Wettbewerb im Auswahlverfahren sowie im beginnenden Verhandlungsverfahren als einzige Bewerberin gegen zahlreiche Mitkonkurrenten durchgesetzt. Ihr wird durch den Abbruch des Verfahrens aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen jede Chance auf Erhalt des Auftrags genommen. Insoweit hat die Vergabestelle den ihr zustehenden Gestaltungs- und Ermessensspielraum überschritten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die VOF zum Ablauf der Verhandlungsgespräche keine konkreten Regelungen trifft.

Soweit die Vergabestelle meint, eine Fortführung des Verhandlungsverfahrens mit der Antragstellerin als einzige verbliebene Bewerberin sei wettbewerbswidrig, ist dies unzutreffend.

Das Wettbewerbsprinzip gebietet grundsätzlich, dass der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren möglichst wettbewerbsoffen zu gestalten hat. Er hat die tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Wettbewerb zwischen den Unternehmen möglich ist. Dies hat der Auftraggeber bei der Auswahl von Kriterien zum Nachweis der Eignung der Unternehmen für die Realisierung der ausgeschriebenen Leistung zu beachten. Auch die Vorgaben der Leistungsbeschreibung sind so abzufassen, dass sie in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung einen größt möglichen Wettbewerb ermöglichen. Der Auftraggeber hat weiterhin wettbewerbsbeeinträchtigende Verhaltensweisen der Bewerber zu unterbinden (vgl. Ingenstau/Korbion, VOB Kommentar, 15. Auflage 2003, § 97 GWB, Rdnr. 17).

Allein durch die Tatsache, dass wie vorliegend lediglich mit einem Bewerber Verhandlungsgespräche geführt werden können, wird gegen diese Grundsätze nicht verstoßen.

Im Übrigen ist nach § 101 Abs. 4 GWB vorgesehen, dass der öffentliche Auftraggeber in einem Verhandlungsverfahren mit einem oder mehreren Unternehmen über die Auftragsbedingungen verhandeln kann. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift sind damit Verhandlungen auch nur mit einem Unternehmen grundsätzlich möglich. Der Gesetzgeber hat dies nicht als wettbewerbswidrig angesehen.

Die Vergabestelle hat die von ihr geltend gemachten Unzulänglichkeiten im Angebot der Antragstellerin in die Auftragsgespräche einzubeziehen und der Antragstellerin Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Solche Gespräche sind in einem Verhandlungsverfahren nur dann unzulässig, wenn hierdurch die Identität der ausgeschriebenen Leistung nicht gewahrt wird (vgl. OLG Dresden vom 11.04.2005 Az.: W Verg 5/05). Dies ist bei den von der Vergabestelle kritisierten Punkten wie z.B. Projektorganisation und Qualitätssicherung ersichtlich nicht gegeben. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Vergabestelle dazu in den Unterlagen nur vage Vorgaben aufgestellt hatte. Die allgemeinen Oberbegriffe sind nicht näher untersetzt. So forderte sie z.B. keine Angaben zum Ort, an welchem das Ersatzpersonal ansässig sein wird oder zu Umsetzungszeiträumen des

Ersatzpersonals. Entsprechende fehlende Angaben hatte sie aber beim Angebot der Antragstellerin beanstandet.

Der Vergabestelle wird damit nicht im Sinne eines Kontrahierungszwanges aufgegeben, das Verfahren durch Abschluss eines Vertrages zu beenden. Vielmehr ist das Ergebnis der Auftragsgespräche offen. Die Vergabekammer ist grundsätzlich auch gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 befugt, die Vergabestelle bei fortbestehender Beschaffungsabsicht zu verpflichten, den Verzicht auf die am 17.02.2005 eingeleitete Vergabe rückgängig zu machen. Die Antragstellerin hat nach § 97 Abs. 7 GWB einen Anspruch darauf, dass die Vergabestelle die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

Hierzu gehören auch die Vorschriften über einen Verzicht auf die Vergabe im Zusammenhang mit den allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen (siehe auch BGH, Beschluss vom 18.02.2003 – X ZB 43/02; VK Brandenburg, Beschluss vom 16.06.2003 – VK 20/03).

Schließlich bleibt offen, ob die Vergabestelle den Wettbewerb durch die Abforderung einer Vielzahl von Eignungsnachweisen sowie durch hohe formale Anforderungen an die Angebote unzulässig beschränkt hat. Hierfür spricht schon die Tatsache, dass nur ein Bewerber von 114 die diesbezüglichen Vorgaben der Vergabestelle erfüllt hatte. Diese möglichen Vergabeverstöße sind jedoch von der Antragstellerin nicht gerügt und auch nicht geltend gemacht worden. Sie waren auch nicht Gegenstand des vorangegangenen Nachprüfungsverfahrens (Az.: VK 2 – LVwA LSA 30/05).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist die Vergabestelle als Unterliegende anzusehen, da sie mit ihrem Antrag nicht durchgedrungen ist.

Es ist auch sachgerecht, dass sie die Kosten in voller Höhe zu tragen hat, da ihr aufgegeben wurde, den Verzicht auf das Verhandlungsverfahren rückgängig zu machen und mit der Antragstellerin Auftragsgespräche zu führen.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Danach bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens.

Als wirtschaftlicher Wert wurde hier der von der Vergabestelle als untere Grenze geschätzte Auftragswert in Höhe von 1, 0 Mio € zugrunde gelegt.

Hiernach ergibt sich in Verbindung mit der Gebührentabelle der Vergabekammer, deren Grundlage die Formel € 2.500,-- plus 0,05 % des Auftragswertes ist, ein Richtwert von € Aufgrund des mit der Bearbeitung des Antrages erforderlichen sachlichen und personellen Aufwandes ist diese Gebühr angemessen. Es besteht keine Veranlassung, von diesem Richtwert abzuweichen.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Die Vergabestelle ist hier aus den o.a. Ausführungen als Unterliegende anzusehen. Sie hat der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falls war die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragstellerin notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 3 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2 VwVfG).

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Heise, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihr lag dabei der Beschluss vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea

Wendler